

WICHTIGER HINWEIS: Aktionäre der BWT Aktiengesellschaft, deren Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt außerhalb der Republik Österreich liegt, werden ausdrücklich auf Punkt 7.4 dieser Angebotsunterlage hingewiesen.

IMPORTANT NOTICE: Shareholders of BWT Aktiengesellschaft, whose seat, place of residence or habitual abode is outside of the Republic of Austria shall note the information set forth in section 7.4 of this offer document.

ÖFFENTLICHES PFLICHTANGEBOT

gemäß § 22 Übernahmegesetz ("ÜbG")

der

Aquinvest GmbH

Am See 28, A-5310 Mondsee

(FN 381878 k)

an die Aktionäre der

BWT Aktiengesellschaft

Walter-Simmer-Straße 4, A-5310 Mondsee

(FN 96162 s)

ZUSAMMENFASSUNG DES ANGEBOTS

Die folgende Zusammenfassung des Angebots beinhaltet lediglich ausgewählte Informationen zu diesem Angebot und ist daher nur im Zusammenhang mit der gesamten Angebotsunterlage zu lesen.

Bieterin:	Aquivest GmbH , eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit Sitz in Tiefgraben und der Geschäftsanschrift Am See 28, A-5310 Mondsee, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Wels zu FN 381878 k (die " Bieterin ").
Zielgesellschaft:	BWT Aktiengesellschaft , eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in Mondsee und der Geschäftsanschrift Walter-Simmer-Straße 4, A-5310 Mondsee, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Wels zu FN 96162 s (" BWT " oder die " Zielgesellschaft "). Das Grundkapital der BWT beträgt EUR 17.833.500 und ist in 17.833.500 auf Inhaber lautende Stückaktien zerlegt (die " Aktien " und jede einzelne eine " Aktie "). Die Aktien (ISIN AT0000737705) sind zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse im Segment "Prime Market" zugelassen.
Angebot:	Erwerb sämtlicher auf Inhaber lautender Stückaktien der BWT (ISIN AT0000737705), die sich nicht im Besitz der Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger (mit Ausnahme der Zielgesellschaft) befinden bzw ihnen zuzurechnen sind. Dieses Angebot richtet sich daher effektiv auf den Erwerb von insgesamt 11.731.092 Aktien der BWT.
Angebotspreis:	EUR 16,- je Aktie der Zielgesellschaft (ISIN AT0000737705).
Annahmefrist:	von (einschließlich) 19.10.2012 bis (einschließlich) 6.11.2012, 17.00 Uhr (Wiener Ortszeit), das sind elf (11) Börsenstage. Die Bieterin behält sich das Recht vor, die Annahmefrist einmal oder mehrmals während der ursprünglichen Annahmefrist bis zu einer Frist von insgesamt höchstens zehn (10) Wochen zu verlängern.
Annahme:	Die Annahme dieses Angebots ist schriftlich zu erklären und an die Depotbank des jeweiligen Aktionärs der Zielgesellschaft zu adressieren. Die Annahmeerklärung gilt dann als fristgerecht, wenn sie innerhalb der Annahmefrist bei der Depotbank eingeht und spätestens am dritten Börsenstag nach Ablauf der Annahmefrist (i) die Umbuchung (das ist die Einbuchung der ISIN AT0000A0X9N1 und die Ausbuchung der ISIN AT0000737705) vorgenommen wurde und (ii) die Depotbank die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtaktienanzahl jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat, an die Annahme- und Zahlstelle weitergeleitet hat.
Annahme- und Zahlstelle:	Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, FN 247579 m, Europaplatz 1a, A-4020 Linz.
Bedingungen	Nichtuntersagung des Vollzugs bzw. Genehmigung des Zusammenschlusses durch die zuständige Kartellbehörde in Österreich bis zum 6.11.2012.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Angaben zur Bieterin und den mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern sowie Gründe für das Angebot	5
1.1	Angaben zur Bieterin und zu den diese kontrollierenden Rechtsträgern	5
1.2	Mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger.....	6
1.3	Beteiligungsbesitz und Stimmrechte der Bieterin und der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger.....	7
1.4	Wesentliche Rechts- und Organbeziehungen zur Zielgesellschaft.....	9
1.5	Gründe für das Angebot	9
2.	Pflichtangebot.....	10
2.1	Kaufgegenstand	10
2.2	Kaufpreis	11
2.3	Ermittlung des Angebotspreises.....	11
3.	Aufschiebende Bedingung	14
4.	Steuerrechtliche Hinweise.....	14
5.	Annahmefrist und Abwicklung des Angebots	14
5.1	Annahmefrist.....	14
5.2	Nachfrist (<i>Sell-out</i>).....	15
5.3	Annahme- und Zahlstelle.....	15
5.4	Annahme des Angebots.....	15
5.5	Rechtsfolgen der Annahme	16
5.6	Annahme während der Nachfrist.....	16
5.7	Zahlung des Kaufpreises und Übereignung ("Settlement").....	17
5.8	Abwicklungsspesen.....	17
5.9	Gewährleistung.....	17
5.10	Rücktrittsrecht der Aktionäre bei Konkurrenzangeboten	17
5.11	Keine Verbesserung.....	18
5.12	Bekanntmachung und Veröffentlichung des Ergebnisses.....	18
5.13	Gleichbehandlung.....	18
6.	Künftige Beteiligungs- und Unternehmenspolitik	19
6.1	Geschäftspolitische Ziele und Absichten	19
6.2	Rechtliche Rahmenbedingungen und Börsenotierung	22
6.3	Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Standortsituation.....	23
7.	Sonstige Angaben.....	23
7.1	Transparenz allfälliger Zusagen der Bieterin an Organe der BWT	23
7.2	Finanzierung des Angebotes	23
7.3	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	23

7.4	Verbreitungsbeschränkungen / Restriction of Publication	23
7.5	Berater	25
7.6	Weitere Auskünfte	25
7.7	Angaben zum Sachverständigen der Bieterin	25
8.	Bestätigung des Sachverständigen gemäß § 9 ÜbG	27

1. Angaben zur Bieterin und den mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern sowie Gründe für das Angebot

1.1 Angaben zur Bieterin und zu den diese kontrollierenden Rechtsträgern

1.1.1 Die Bieterin

Die Bieterin **Aquivest GmbH** ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit Sitz in Tiefgraben und der Geschäftsanschrift Am See 28, A-5310 Mondsee, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Wels zu FN 381878 k. Die Bieterin wurde am 21.6.2012 gegründet und am 5.7.2012 in das Firmenbuch eingetragen. Alleiniger Geschäftsführer der Bieterin ist Herr Dr Wolfgang Hochsteger, geboren am 9.10.1950, Salzgasse 2, A-5400 Hallein. Das Stammkapital der Bieterin beträgt EUR 100.000,-. Die Bieterin ist ein Akquisitionsvehikel der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger, die bereits jetzt die Kernaktionäre der Zielgesellschaft sind. Gegenstand des Unternehmens der Bieterin ist die Vermögensverwaltung, insbesondere der Erwerb, die Gründung, das Halten, das Verwalten und das Management von Unternehmen, Gesellschaften und Beteiligungen sowie der Handel mit Waren aller Art, insbesondere auf dem Gebiet der Wasser- und Umwelttechnik.

1.1.2 Direkte und indirekte Gesellschafter der Bieterin

Alleingesellschafterin der Bieterin ist **FIBA BA Holding GmbH**, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit Sitz in Tiefgraben und der Geschäftsanschrift Am See 28, A-5310 Mondsee, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Wels zu FN 381217 p. Alleiniger Geschäftsführer der FIBA Holding BA GmbH ist Herr Dr Wolfgang Hochsteger. Das Stammkapital der FIBA Holding BA GmbH beträgt EUR 50.000,-.

FIBA BA Holding GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der **FIBA Beteiligungs- und Anlage GmbH**, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit Sitz in Mondsee und der Geschäftsanschrift Am See 28, A-5310 Mondsee, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Wels zu FN 236576 g. FIBA Beteiligungs- und Anlage GmbH hat zwei Geschäftsführer, und zwar Herrn Dr Wolfgang Hochsteger und **Frau Mag Birgit Weberndorfer**, geboren am 3.12.1981, Nußdorferstraße 62/24, A-1090 Wien. Das Stammkapital der FIBA Beteiligungs- und Anlage GmbH beträgt EUR 7.000.000,-.

Alleingesellschafter der FIBA Beteiligungs- und Anlage GmbH ist **Herr Dr Wolfgang Hochsteger**.

1.1.3 Rechtsträger mit kontrollierendem Einfluss auf die Bieterin

Herr Dr Wolfgang Hochsteger hält die Beteiligung an FIBA Beteiligungs- und

Anlage GmbH treuhändig für **WAB Privatstiftung**, eine Privatstiftung nach österreichischem Recht mit Sitz in Hintersee und der Geschäftsanschrift Hintersee 44, A-5324 Hintersee, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Salzburg zu FN 166606 i, gemäß einem zwischen WAB Privatstiftung und Herrn Dr Wolfgang Hochsteger geschlossenen Treuhandvertrag vom 24.4.2006.

Mitglieder des Stiftungsvorstands der WAB Privatstiftung sind **Frau Gerda Egger**, geboren am 20.11.1964, Scheffau 269, A-5440 Golling an der Salzach, als Vorsitzende des Stiftungsvorstands, **Herr Dipl-Vw Ekkehard Reicher**, geboren am 28.3.1941, Raiffeisenstraße 642, A-5411 Oberalm, als Stellvertreter der Vorsitzenden des Stiftungsvorstands und Herr Dr Wolfgang Hochsteger als Mitglied des Stiftungsvorstands.

WAB Privatstiftung ist eine von **Herrn Andreas Weißenbacher**, geboren am 11.12.1959, Hintersee 44, A-5324 Hintersee, im Sinne des ÜbG kontrollierte Privatstiftung.

1.2 Mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger

Gemeinsam vorgehende Rechtsträger sind nach § 1 Z 6 ÜbG natürliche oder juristische Personen, die mit dem Bieter auf der Grundlage einer Absprache zusammenarbeiten, um die Kontrolle über die Zielgesellschaft zu erlangen oder auszuüben, insbesondere durch Koordination der Stimmrechte. Hält ein Rechtsträger eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung (§ 22 Abs 2 und 3 ÜbG) an einem oder mehreren anderen Rechtsträgern, so wird (widerleglich) vermutet, dass alle diese Rechtsträger gemeinsam vorgehen.

Im diesem Sinne sind

- FIBA BA Holding GmbH (siehe Punkt 1.1.2 oben),
- FIBA Beteiligungs- und Anlage GmbH (siehe Punkt 1.1.2 oben),
- WAB Privatstiftung (siehe Punkt 1.1.3 oben) und
- Herr Andreas Weißenbacher (siehe Punkt 1.1.3 oben)

im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Angebot als mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger zu qualifizieren (die in der obigen Aufzählung genannten Rechtsträger werden in der Folge gemeinsam auch als "**WAB-Gruppe**" bezeichnet).

Weiters sind

- Herr Dr Wolfgang Hochsteger (siehe Punkt 1.1.2 oben),
- Frau Mag Birgit Weberndorfer (siehe Punkt 1.1.2 oben),
- Frau Gerda Egger (siehe Punkt 1.1.3 oben) und
- Herr Dipl-Vw Ekkehard Reicher (siehe Punkt 1.1.3 oben)

als mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger zu qualifizieren.

Gemäß § 1 Z 6 ÜbG in Verbindung mit § 22 ÜbG gilt auch die Zielgesellschaft als gemeinsam vorgehende Rechtsträgerin. Angaben über die Beteiligungsgesellschaften der BWT können im Sinne des § 7 Z 12 letzter Satz ÜbG entfallen.

1.3 Beteiligungsbesitz und Stimmrechte der Bieterin und der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger

1.3.1 Beteiligungsbesitz der Bieterin an der Zielgesellschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage

Gemäß den von der Zielgesellschaft nach § 93 Abs 2 Börsegesetz (BörseG) veröffentlichten Beteiligungsmeldungen und anderen der Bieterin zugänglichen Informationsquellen geht die Bieterin von folgender Struktur der Aktionäre der BWT zum Tag der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage aus:

Aktionär	Anzahl der Aktien	Anteil am Grundkapital in % (gerundet) ¹⁾
Bieterin	0	0,00%
FIBA BA Holding GmbH	0	0,00%
FIBA Beteiligungs- und Anlage GmbH	1.543.600	8,66%
Herr Dr Wolfgang Hochsteger	0	0,00%
Frau Mag Birgit Weberndorfer	0	0,00%
Herr Dipl-Vw Ekkehard Reicher	0	0,00%
WAB Privatstiftung	3.175.000	17,80%
Herr Andreas Weißenbacher ²⁾	289.350	1,62%
Frau Gerda Egger	21.560	0,12%
Zwischensumme I	5.029.510	28,20%
Eigene Aktien der Zielgesellschaft	1.072.898	6,02%
Zwischensumme II	6.102.408	34,22%
Streubesitz	11.731.092	65,78%
Summe	17.833.500	100%

Quellen: Beteiligungsmeldungen nach BörseG; der Bieterin erteilte Informationen; Website der BWT.

¹⁾ Die Beträge in der Spalte "Anteil am Grundkapital in %" wurden jeweils durch Division der in der Spalte "Anzahl der Aktien" in der entsprechenden Zeile angeführten Beträge mit der Gesamtzahl der Aktien der Zielgesellschaft ermittelt und sodann kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen gerundet. Infolge von Rundungsdifferenzen müssen die in der Spalte "Anteil am Grundkapital in %" jeweils angeführten (Zwischen-)Summen nicht mit den jeweiligen (Zwischen-)Summen aus den gerundeten Prozentzahlen übereinstimmen.

²⁾ Herr Andreas Weißenbacher hält direkt 89.350 Aktien an BWT. Weitere 200.000 Aktien sind Herrn Andreas Weißenbacher aufgrund von zwischen ihm, Herrn Ernst Oberhauser, geboren am 9.1.1950, und Herrn Erich Fischer, geboren am 1.11.1948, bestehenden Vereinbarungen gemäß § 23 Abs 2 ÜbG einseitig zuzurechnen.

Am Tag der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage hält die Bieterin keine Aktien an BWT. Gemäß § 23 ÜbG sind der Bieterin die Aktien der mit ihr

gemeinsam vorgehenden Rechtsträger (siehe dazu Punkt 1.2 oben) zuzurechnen. Die mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger (ohne die Zielgesellschaft) halten am Tag der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage insgesamt 5.029.510 Aktien an BWT, dies entspricht rund 28,20% des Grundkapitals der BWT.

1.3.2 Stimmrechte der Bieterin und der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger

Die Bieterin und die mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger (ohne Zielgesellschaft) kontrollieren am Tag der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage gemeinsam insgesamt 5.029.510 ständig stimmberechtigte Aktien der Zielgesellschaft, dies entspricht rund 28,20% der auf die ständig stimmberechtigten Aktien der BWT entfallenden Stimmrechte.

Unter Außerachtlassung der von der Zielgesellschaft gehaltenen 1.072.898 eigenen Aktien (§ 22 Abs 6 ÜbG) kontrollieren die Bieterin und die mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger sohin rund 30,01% der auf die ständig stimmberechtigten Aktien der BWT entfallenden Stimmrechte, wie dies in der nachstehenden Tabelle überblicksmäßig dargestellt ist.

Aktionär	Anzahl der Stimmen gesamt	Stimmrechte gesamt in % (gerundet) ¹⁾	Stimmrechte ohne eigene Aktien in % (gerundet) ¹⁾
<i>BASIS FÜR DIE BERECHNUNG DER STIMMRECHTE</i>	17.833.500	17.833.500	16.760.602
Bieterin	0	0,00%	0,00%
FIBA BA Holding GmbH	0	0,00%	0,00%
FIBA Beteiligungs- und Anlage GmbH	1.543.600	8,66%	9,21%
Herr Dr Wolfgang Hochsteger	0	0,00%	0,00%
Frau Mag Birgit Weberndorfer	0	0,00%	0,00%
Herr Dipl-Vw Ekkehard Reicher	0	0,00%	0,00%
WAB Privatstiftung	3.175.000	17,80%	18,94%
Herr Andreas Weißenbacher	289.350	1,62%	1,73%
Frau Gerda Egger	21.560	0,12%	0,13%
Summe	5.029.510	28,20%	30,01%

Quellen: Beteiligungsmeldungen nach BörseG; der Bieterin erteilte Informationen; Website der BWT.

¹⁾ Die Beträge in den Spalten "Stimmrechte gesamt in %" und "Stimmrechte ohne eigene Aktien in %" wurden jeweils durch Division der in der Spalte "Anzahl der Stimmen gesamt" in der entsprechenden Zeile angeführten Beträge mit der jeweiligen "Basis für die Berechnung der Stimmrechte" ermittelt und sodann kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen gerundet. Infolge von Rundungsdifferenzen müssen die in den Spalten "Stimmrechte gesamt in %" und "Stimmrechte ohne eigene Aktien in %" jeweils angeführten Summen nicht mit den jeweiligen Summen aus den gerundeten Prozentzahlen übereinstimmen.

1.4 Wesentliche Rechts- und Organbeziehungen zur Zielgesellschaft

Zwischen der Bieterin sowie den mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern und der Zielgesellschaft bestehen folgende weitere personelle Verflechtungen:

Herr Dr Wolfgang Hochsteger ist alleiniger Geschäftsführer der Bieterin und der FIBA BA Holding GmbH, seit 1991 stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates der BWT sowie Mitglied des Vorstandes der WAB Privatstiftung und seit 2003 Geschäftsführer der FIBA Beteiligungs- und Anlage GmbH. Herr Dr Wolfgang Hochsteger hält sämtliche Anteile an FIBA Beteiligungs- und Anlage GmbH treuhändig zugunsten der WAB Privatstiftung. Herr Dr Wolfgang Hochsteger ist ein mit der Bieterin gemeinsam vorgehender Rechtsträger (siehe Punkt 1.2 oben).

Herr Andreas Weißenbacher ist seit 1990 Vorsitzender des Vorstandes der BWT und Stifter der von ihm im Sinne des ÜbG kontrollierten WAB Privatstiftung. WAB Privatstiftung und Herr Andreas Weißenbacher sind als mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger zu qualifizieren (siehe Punkt 1.2 oben).

Frau Gerda Egger ist seit 1996 Mitglied des Aufsichtsrates der BWT und Vorsitzende des Vorstandes der WAB Privatstiftung. Frau Gerda Egger ist ein mit der Bieterin gemeinsam vorgehender Rechtsträger (siehe Punkt 1.2 oben).

Herr Dipl-Vw Ekkehard Reicher, geboren am 28.3.1941, Raiffeisenstraße 642, A-5411 Oberalm, ist seit 1996 Mitglied des Aufsichtsrates der BWT und Mitglied des Vorstandes der WAB Privatstiftung. Herr Dipl-Vw Ekkehard Reicher ist ein mit der Bieterin gemeinsam vorgehender Rechtsträger (siehe Punkt 1.2 oben).

1.5 Gründe für das Angebot

1.5.1 Rechtliche Gründe für das öffentliche Pflichtangebot

FIBA Beteiligungs- und Anlage GmbH erwarb am 13.9.2012 insgesamt 3.600 Aktien der Zielgesellschaft. Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger erlangten an diesem Tag eine kontrollierende Beteiligung im Sinne des § 22 ÜbG an der Zielgesellschaft. Gemäß § 22 ÜbG ist die Bieterin daher verpflichtet, ein den Bestimmungen des ÜbG entsprechendes Angebot für alle Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft zu legen.

1.5.2 Wirtschaftliche Gründe

Die Bieterin ist ein Akquisitionsvehikel der WAB-Gruppe, sohin der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger Herrn Andreas Weißenbacher, WAB Privatstiftung und FIBA Beteiligungs- und Anlage GmbH, die bereits jetzt die Kernaktionäre der Zielgesellschaft sind. Zielsetzung der WAB-Gruppe ist es, Beteiligungen vorwiegend an international tätigen Unternehmen zu erwerben, die in Österreich oder dessen Nachbarstaaten ihren Sitz haben, um dadurch langfristige Kapitalerträge zu erwirtschaften. Die Beteiligungspolitik ist

grundsätzlich auf nachhaltige, langfristige Beteiligungen ausgerichtet. Neben der Beteiligung an der Zielgesellschaft hält die WAB-Gruppe etwa auch eine nicht kontrollierende Minderheitsbeteiligung an WMF Württembergische Metallwarenfabrik Aktiengesellschaft.

Die WAB-Gruppe ist vom Geschäftsmodell der Zielgesellschaft und deren "Value-Strategie" überzeugt. Nach dieser "Value Strategie" verfolgt die Zielgesellschaft die Vision, gemeinsam mit ihren Beteiligungsunternehmen die international führende Wassertechnologie-Gruppe zu werden, mit Wachstum durch Innovation, geografischer Expansion, durch Wachstum in bestehenden Märkten mit bestehenden Technologien und durch kontinuierliche Prozessoptimierung, wobei das Wachstum langfristig aus dem eigenen Cashflow finanziert werden soll. Insbesondere den zuletzt von der BWT getätigten Einstieg in das Consumer-Geschäft (Point of Use Bereich) sieht die Bieterin als wichtigen und richtigen Schritt an und sie unterstützt daher die mit dem Consumer-Geschäft verbundenen zusätzlichen Investitionen in den Ausbau von Produktions-, Entwicklungs- und Logistikkapazitäten sowie in den Aufbau der Marke "BWT" als führende Wassertechnologie-Marke. Deshalb hat die WAB-Gruppe ihre Beteiligung an der Zielgesellschaft ausgeweitet und die gesetzliche Schwelle zur Legung eines Pflichtangebotes überschritten.

Die Bieterin bzw die WAB-Gruppe wird das derzeitige Management der Zielgesellschaft, das aus heutiger Sicht auch zukünftig die Geschäfte leiten soll, bei der Umsetzung weiterhin unterstützen.

In den letzten Jahren sind die Kursentwicklung, Umsätze und Liquidität der BWT Aktien nach Ansicht der WAB-Gruppe hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Die Aktien der BWT notieren seit 2006 nicht mehr im ATX. Aktionäre der BWT haben somit die Möglichkeit, bei Annahme des Angebots eine attraktive Prämie im Vergleich zum Schlusskurs der Aktie vor Veröffentlichung der Angebotsabsicht sowie im Vergleich zu den Durchschnittskursen der letzten drei, sechs und zwölf Monate vor Veröffentlichung der Angebotsabsicht zu erhalten (siehe dazu Punkte 2.3.1 und 2.3.3 unten).

2. Pflichtangebot

2.1 Kaufgegenstand

Das Angebot richtet sich auf den Erwerb von sämtlichen an der Wiener Börse zum Amtlichen Handel zugelassenen Aktien der BWT, die sich nicht im Besitz der Bieterin und mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger befinden bzw ihnen zuzurechnen sind. Das Angebot richtet sich nicht an die von der BWT gehaltenen 1.072.898 eigenen Aktien.

Dieses Angebot richtet sich daher unter Berücksichtigung von 3.175.000 Aktien der WAB Privatstiftung, 1.543.600 Aktien der FIBA Beteiligungs- und Anlage

GmbH, 21.560 Aktien von Frau Gerda Egger und 289.350 von Herrn Andreas Weißenbacher gehaltenen bzw ihm zuzurechnenden Aktien sowie der 1.072.898 eigenen Aktien der BWT auf den Erwerb von maximal 11.731.092 Aktien an der BWT (in der Folge auch die "**Angebotsaktien**").

Das Angebot erstreckt sich weder auf American Depositary Shares ("**ADSs**") auf Aktien der BWT noch auf American Depositary Receipts ("**ADRs**") auf Aktien der BWT, die gemäß Depotvertrag zwischen BWT und Bank of New York als Depotbank vom 21.6.2001 ausgegeben wurden. Die UniCredit Bank Austria AG wurde von der Depotbank als Hinterlegungsstelle damit beauftragt, ADSs gegen Hinterlegung einer entsprechenden Anzahl an Aktien der BWT auszugeben. Ein ADS vertritt jeweils eine Aktie der BWT. Bei Eintragung der ADSs in das von der Depotbank geführte Register werden diese durch sogenannte ADRs verbrieft. Die Inhaber der ADR haben einen schuldrechtlichen Anspruch gegen die Depotbank auf Weiterleitung der Dividendenzahlungen und anderer Ausschüttungen der BWT; Geldzahlungen durch die Depotbank erfolgen grundsätzlich nach Umwechslung von in anderen Währungen erhaltenen Beträgen in US Dollar. Jeder ADR-Inhaber ist berechtigt, gegen Einlieferung der entsprechenden Anzahl an ADRs von der Depotbank gemäß den Bedingungen des Depotvertrags jene Anzahl an Aktien der BWT zu erhalten, die der Anzahl der eingelieferten ADRs entspricht (zur Annahme betreffend ADRs bzw ADSs siehe Punkt 5.4 unten).

2.2 Kaufpreis

Die Bieterin bietet den Inhabern von Angebotsaktien nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Angebots den Erwerb der Angebotsaktien zu einem Preis von EUR 16,- je Angebotsaktie ("**Angebotspreis**") an. Mit dem Angebotspreis sind auch sämtliche Ansprüche auf eine Dividende für das Geschäftsjahr 2012 abgegolten.

2.3 Ermittlung des Angebotspreises

2.3.1 Angebotspreis in Relation zu historischen Kursen

Die Aktien der Zielgesellschaft notieren im Amtlichen Handel der Wiener Börse im Segment "Prime Market". Am letzten Börsetag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht, dem 13.9.2012, schloss die Aktie an der Wiener Börse bei EUR 14,02. Der Angebotspreis von EUR 16,- liegt somit um rund 14,12% über dem Schlusskurs der Aktie am 13.9.2012.

2.3.2 Gesetzlicher Mindestpreis

Beim vorliegenden Angebot handelt es sich um ein Pflichtangebot. Gemäß § 26 Abs 1 ÜbG darf der Preis eines Pflichtangebots die höchste vom Bieter oder von einem gemeinsam mit ihm vorgehenden Rechtsträger (§ 1 Z 6 ÜbG) innerhalb

der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für dieses Beteiligungspapier der Zielgesellschaft nicht unterschreiten. Der Preis muss weiters mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs des jeweiligen Beteiligungspapiers während der letzten sechs Monate vor demjenigen Tag entsprechen, an dem die Absicht, ein Angebot abzugeben, bekannt gemacht wurde.

- Der nach dem Handelsvolumen gewichtete Durchschnittskurs der Aktie der Zielgesellschaft in den letzten sechs (6) Monaten vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht beträgt EUR 13,28 je Aktie.
- Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger haben in den letzten zwölf (12) Monaten vor Anzeige des Angebots Aktien der Zielgesellschaft zu einem Höchstkurs von EUR 14,489 erworben (es handelte sich dabei um den am 13.9.2012 erfolgten Erwerb von 3.600 Aktien durch FIBA Beteiligungs- und Anlage GmbH; vgl Punkt 1.5.1 oben). Dieser Betrag ist sohin höher als der nach dem Handelsvolumen gewichtete Durchschnittskurs der Aktie der Zielgesellschaft in den letzten sechs (6) Monaten vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht und damit der gesetzliche Mindestpreis gemäß § 26 Abs 1 ÜbG.

Der Angebotspreis von EUR 16,- je Aktie liegt um rund 10,43% über dem gesetzlichen Mindestpreis von EUR 14,489. Der Angebotspreis von EUR 16,- je Aktie liegt zudem um rund 20,48% über dem nach dem Handelsvolumen gewichteten Durchschnittskurs der Aktie in den letzten sechs (6) Monaten vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht von EUR 13,28 je Aktie.

2.3.3 Durchschnittliche Börsenkurse der Beteiligungspapiere

Die nach dem Handelsvolumen gewichteten Durchschnittskurse (VWAP) der letzten drei (3), sechs (6) und zwölf (12) Monate vor dem letzten Börsetag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht (das ist der 13.9.2012) in EUR sowie die Beträge und die Prozentsätze, um die der Angebotspreis diese Kurse jeweils überschreitet, betragen:

	3 Monate¹⁾	6 Monate²⁾	12 Monate³⁾
Durchschnittskurs (VWAP) in EUR	13,34	13,28	13,57
Differenz des Angebotspreises zum Durchschnittskurs in EUR	2,66	2,72	2,43
Prämie in % (gerundet)	19,97%	20,45%	17,90%

Quellen: Wiener Börse; Berechnungen der Bieterin. Ausgangsbasis ist der durchschnittliche Aktienkurs aller Berechnungszeiträume, gewichtet nach den jeweiligen Handelsvolumina.

¹⁾ Berechnungszeitraum: 14.6.2012 bis 13.9.2012 (jeweils inklusive dieser Tage).

²⁾ Berechnungszeitraum: 14.3.2012 bis 13.9.2012 (jeweils inklusive dieser Tage).

³⁾ Berechnungszeitraum: 14.9.2011 bis 13.9.2012 (jeweils inklusive dieser Tage).

2.3.4 Aktienkennzahlen der Zielgesellschaft

Die wesentlichen Aktienkennzahlen der BWT lauten:

in EUR	2011	2010	2009
Jahres-Höchst-/Tiefstkurs	22,62 / 10,90	23,22 / 17,97	21,84 / 10,26
Gewinn je Aktie ¹⁾	0,80	1,32	1,32
Buchwert je Aktie ²⁾	9,12	9,19	8,57
Dividende je Aktie	0,28	0,40	0,40

Quellen: Wiener Börse und veröffentlichte Jahresfinanzberichte der BWT.

¹⁾ Gemäß IFRS-Konzernabschlüssen der BWT zum 31.12.2011, 31.12.2010 und 31.12.2009. Der Gewinn je Aktie errechnet sich durch Division des Konzernergebnisses (siehe Punkt 2.3.6 unten) durch die gewichtete Anzahl der sich im Umlauf befindlichen Aktien der BWT während des jeweiligen Geschäftsjahres.

²⁾ Gemäß IFRS-Konzernabschlüssen der BWT zum 31.12.2011, 31.12.2010 und 31.12.2009. Der Buchwert je Aktie errechnet sich durch Division des konsolidierten Eigenkapitals (inklusive Anteilen ohne beherrschenden Einfluss) durch die Anzahl der Aktien der BWT.

Weitere Informationen über BWT sind auf der Webseite der Zielgesellschaft <http://www.bwt-group.com> verfügbar. Die auf dieser Homepage abrufbaren Informationen stellen keinen Bestandteil dieser Angebotsunterlage dar.

Das Grundkapital der BWT wurde zuletzt im Jahr 2001 durch Durchführung einer bedingten Kapitalerhöhung um EUR 1.333.500,- erhöht.

2.3.5 Bewertung der Zielgesellschaft

Die Bieterin hat zur Ermittlung des Angebots keine Unternehmensbewertung der Zielgesellschaft erstellen lassen. Der Angebotspreis berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben zum Mindestpreis und orientiert sich am letzten Erwerbsvorgang innerhalb der letzten 12 Monate mit der höchsten Bewertung, wobei auf den gesetzlichen Mindestpreis eine Prämie von rund 10,43% angeboten wird.

2.3.6 Aktuelle wirtschaftliche Entwicklung der Zielgesellschaft

Die nach IFRS konsolidierte wirtschaftliche Entwicklung der BWT-Gruppe im ersten Halbjahr der Geschäftsjahre 2012 und 2011 sowie in den Geschäftsjahren 2011 und 2010 stellt sich wie folgt dar:

in Millionen (EUR)	1-6/ 2012	1-6/ 2011	2011	2010
Umsatz konsolidiert	251,7	243,5	478,9	460,7
EBITDA	24,3	24,6	39,1	47,2
Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit (EBIT)	16,9	17,0	21,7	31,5
Ergebnis vor Ertragssteuern (EGT)	16,1	15,5	19,9	31,2
Konzernergebnis	11,5	10,8	13,8	22,8
Cashflow aus der Geschäftstätigkeit	3,4	6,1	26,4	34,3

Quelle: ungeprüfte verkürzte Konzernzwischenabschlüsse nach IFRS der BWT zum 30.6.2012 und 30.6.2011; geprüfte Konzernabschlüsse nach IFRS der BWT zum 31.12.2011 und 31.12.2010.

3. Aufschiebende Bedingung

Das Angebot unterliegt der aufschiebenden Bedingung, dass die Nichtuntersagung des Vollzugs bzw Genehmigung des Zusammenschlusses durch die zuständige Kartellbehörde in Österreich bis zum 6.11.2012 erfolgt. Sobald die Bieterin Kenntnis darüber hat, dass (i) die Bedingung erfüllt ist oder (ii) die Bedingung nicht bis zum 6.11.2012 erfüllt wird, wird die Bieterin dies unverzüglich veröffentlichen.

4. Steuerrechtliche Hinweise

Die Bieterin trägt lediglich die Transaktionskosten, insbesondere die Kosten der Annahme- und Zahlstelle. Ertragsteuern und andere Steuern, die nicht als Transaktionskosten zu werten sind, werden von der Bieterin nicht übernommen (siehe Punkt 5.8 unten).

Angesichts der Komplexität des österreichischen Steuerrechts wird den Aktionären empfohlen, sich von ihren steuerlichen Vertretern über die steuerlichen Folgen der Annahme des Angebots beraten zu lassen. Nur ihr steuerlicher Vertreter ist in der Lage, die besonderen Verhältnisse des Einzelfalls zu berücksichtigen.

5. Annahmefrist und Abwicklung des Angebots

5.1 Annahmefrist

Die Frist für die Annahme beträgt elf (11) Börsenstage. Das Angebot kann von (einschließlich) 19.10.2012 bis (einschließlich) 6.11.2012, 17.00 Uhr (Wiener Ortszeit), angenommen werden.

Die Bieterin behält sich das Recht vor, die Annahmefrist einmal oder mehrmals während der ursprünglichen Annahmefrist bis zu einer gemäß ÜbG zugelassenen Höchstfrist von zehn (10) Wochen zu verlängern. Eine Verlängerung des Angebotes ist gemäß § 19 Abs 1b ÜbG frühestens am zweiten (2.) Börsenstag nach Einlangen der Anzeige bei der Übernahmekommission und spätestens drei (3) Börsenstage vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist zu veröffentlichen. Die gemäß diesem Absatz definierte (allenfalls verlängerte) Annahmefrist ist die "**Annahmefrist**".

Gemäß § 19 Abs 1c ÜbG verlängern sich die Annahmefristen durch die Abgabe eines konkurrierenden Angebots automatisch für alle bereits gestellten Angebote bis zum Ende der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot, sofern die Bieterin nicht den Rücktritt von diesem Angebot erklärt.

5.2 Nachfrist (*Sell-out*)

Unter der Voraussetzung der erfolgreichen Durchführung des Angebots (Erfüllung der aufschiebenden Bedingung gemäß Punkt 3 oben) verlängert sich gemäß § 19 Abs 3 Z 1 ÜbG das Angebot für alle Aktionäre der Zielgesellschaft, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, um drei (3) Monate ab Bekanntgabe (Veröffentlichung) des Ergebnisses.

5.3 Annahme- und Zahlstelle

Die Bieterin hat als Annahme- und Zahlstelle für die Abwicklung dieses Angebots die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, FN 247579 m, Europaplatz 1a, A-4020 Linz, mit der Entgegennahme der Annahmeerklärungen der Depotbanken für die Bieterin und der Auszahlung des Angebotspreises beauftragt.

5.4 Annahme des Angebots

Aktionäre der Zielgesellschaft, die dieses Pflichtangebot annehmen wollen, haben gegenüber ihrer Depotbank schriftlich die Annahme des Angebots (die "**Annahmeerklärung**") zu erklären. Die Annahmeerklärung ist für eine bestimmte Zahl von Aktien abzugeben; diese Zahl ist in jedem Fall in der Annahmeerklärung selbst anzuführen. Die Depotbank leitet die Annahmeerklärung unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtanzahl der Aktien jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat, umgehend an die Annahme- und Zahlstelle weiter. Weiters wird die Depotbank die so eingereichten Aktien vom Zeitpunkt des Einlangens der Mitteilung über die Annahme des Angebots sowie der Einbuchung als "*BWT AG – zum Verkauf eingereichte Aktien*" (die "**Angedienten Aktien**") gesperrt halten.

Die Annahme- und Zahlstelle hat bei der Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB) für die Angedienten Aktien die ISIN AT0000A0X9N1 "*BWT AG – zum Verkauf eingereichte Aktien*" beantragt. Bis zur Übertragung des Eigentums an den Angedienten Aktien (siehe Punkt 5.7) verbleiben die in der Annahmeerklärung angegebenen Aktien (wenngleich mit anderer ISIN) im Wertpapierdepot des annehmenden Aktionärs; sie werden jedoch neu eingebucht und als "*BWT AG – zum Verkauf eingereichte Aktien*" gekennzeichnet.

Die Annahmeerklärung des Aktionärs gilt dann als fristgerecht, wenn sie innerhalb der Annahmefrist bei der Depotbank eingeht und spätestens am dritten Börsetag nach Ablauf der Annahmefrist (i) die Umbuchung (das ist die Einbuchung der ISIN AT0000A0X9N1 und die Ausbuchung der ISIN AT0000737705) vorgenommen wurde und (ii) die Depotbank die Annahme des

Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtaktienanzahl jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat, an die Annahme- und Zahlstelle weitergeleitet hat.

Aktionäre, die das Angebot durch Annahmeerklärung gegenüber ihrer Depotbank annehmen wollen, sollten sich zur Sicherstellung einer rechtzeitigen Abwicklung spätestens drei Börsetage vor dem Ende der Annahmefrist mit ihrer Depotbank in Verbindung zu setzen, weil Depotbanken aus abwicklungstechnischen Gründen kürzere Fristen zur Annahme (Dispositionsfristen) setzen könnten.

Das Angebot erstreckt sich weder auf ADSs noch auf ADRs. Jedoch können Inhaber von ADSs bzw ADRs, soweit dies nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften zulässig ist (siehe Punkt 7.4 unten), das Angebot entweder (i) ihre ADSs bzw ADRs der Bank of New York gegen Lieferung der diesen zu Grunde liegenden Aktien der BWT zurückzugeben und selbst das Angebot annehmen oder (ii) die Bank of New York als Depotbank anzuweisen, das Angebot betreffend so vieler ADSs bzw ADRs anzunehmen, als durch die vom jeweiligen Inhaber gehaltenen ADSs bzw ADRs vertreten werden. Im letzteren Fall wird die Abwicklung der Annahme über die Bank of New York erfolgen und der Angebotspreis den Inhabern der ADSs bzw ADRs gemäß den Bestimmungen des Depotvertrags in US Dollar zufließen. In jedem Fall empfiehlt die Annahme- und Zahlstelle den Inhabern von ADSs bzw ADRs, die das Angebot annehmen wollen und dürfen (siehe Punkt 7.4 unten), sich zur Sicherstellung einer rechtzeitigen Abwicklung unverzüglich nach Beginn der Angebotsfrist mit der Bank of New York in Verbindung zu setzen.

5.5 Rechtsfolgen der Annahme

Mit der Annahme dieses Angebotes kommt ein aufschiebend bedingter Kaufvertrag über die Angedienten Aktien zwischen jedem annehmenden Aktionär und der Bieterin nach Maßgabe der in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Bestimmungen zu Stande.

5.6 Annahme während der Nachfrist

Die in Punkt 5.4 oben enthaltenen Bestimmungen und Angaben gelten für die Annahme dieses Angebotes während der Nachfrist sinngemäß mit der Maßgabe, dass aus abwicklungstechnischen Gründen die während der Nachfrist zum Verkauf eingereichten Aktien eine separate ISIN erhalten und als "*BWT AG – zum Verkauf eingereichte Aktien/Nachfrist*" gekennzeichnet werden. Aktionäre der Zielgesellschaft, die das Angebot während der Nachfrist annehmen möchten, sollten sich mit etwaigen Fragen hinsichtlich der technischen Abwicklung an ihre Depotbank wenden.

5.7 Zahlung des Kaufpreises und Übereignung ("Settlement")

Der Angebotspreis wird jenen Inhabern von Aktien der Zielgesellschaft, die das Angebot bereits während der Annahmefrist angenommen haben, nach Ablauf der Annahmefrist, spätestens aber am zehnten (10.) Börsetag nach dem Ablauf der Annahmefrist Zug um Zug gegen Übertragung der Aktien ausgezahlt.

Inhabern von Aktien der Zielgesellschaft, die das Angebot erst während der gesetzlichen Nachfrist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG annehmen, wird der Angebotspreis spätestens zehn (10) Börsetage nach Ende dieser Nachfrist Zug um Zug gegen Übertragung der Aktien ausbezahlt.

5.8 Abwicklungsspesen

Die Bieterin übernimmt sämtliche mit der Abwicklung dieses Angebots im Zusammenhang stehenden angemessenen Kosten und Gebühren. Die Depotbanken erhalten zur Abdeckung etwaiger Kosten, wie insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, Kundenprovisionen, Spesen etc, eine einmalige pauschale Vergütung von EUR 7,50 je Depot. Die Depotbanken werden gebeten, die Abwicklung spesenfrei für die annehmenden Aktionäre durchzuführen und sich wegen der Erstattung der Kundenprovisionen mit der Annahme- und Zahlstelle in Verbindung zu setzen. Allenfalls darüber hinausgehende Spesen, Kosten, Steuern oder Rechtsgeschäftsgebühren oder sonstige Abgaben sind von jedem Aktionär selber zu tragen.

Weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger übernehmen irgendeine Haftung gegenüber einem Aktionär der Zielgesellschaft oder Dritten für darüber hinausgehende Spesen, Börsenumsatzsteuern oder Rechtsgeschäftsgebühren oder sonstige ähnliche Abgaben oder anfallende Steuern im Zusammenhang mit der Annahme und der Abwicklung des Angebots im Inland oder Ausland; diese sind vom jeweiligen Aktionär der Zielgesellschaft selbst zu tragen (siehe Punkt 4).

5.9 Gewährleistung

Die Inhaber der Angebotsaktien, die das Angebot angenommen haben, leisten Gewähr dafür, dass die von der Annahmeerklärung erfassten Aktien in ihrem Eigentum stehen und nicht mit Rechten Dritter belastet sind.

5.10 Rücktrittsrecht der Aktionäre bei Konkurrenzangeboten

Wird während der Laufzeit dieses Angebots ein konkurrierendes Angebot veröffentlicht, so sind die Inhaber von Beteiligungspapieren gemäß § 17 ÜbG berechtigt, vorangegangene Erklärungen der Annahme des ursprünglichen Angebotes bis spätestens vier (4) Börsetage vor Ablauf von dessen

ursprünglicher Annahmefrist (§ 19 Abs 1 ÜbG) zu widerrufen. Der Widerruf muss schriftlich über die jeweilige Depotbank oder die Annahme- und Zahlstelle erfolgen.

5.11 Keine Verbesserung

Die Bieterin schließt eine nachträgliche Erhöhung des Angebotspreises von EUR 16,- je Aktie ausdrücklich aus. Gemäß § 15 Abs 1 ÜbG ist eine Verbesserung trotzdem möglich, wenn ein konkurrierendes Angebot gestellt wird oder die Übernahmekommission eine Verbesserung gestattet.

5.12 Bekanntmachung und Veröffentlichung des Ergebnisses

Das Ergebnis dieses Angebots wird unverzüglich nach dem Ende der Annahmefrist auf der Webseite der Zielgesellschaft (www.bwt-group.com) sowie jener der Übernahmekommission (www.takeover.at) veröffentlicht werden. Ein Hinweis auf diese Veröffentlichung wird im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht. Gleiches gilt auch für alle anderen Erklärungen und Bekanntmachungen der Bieterin im Zusammenhang mit diesem Angebot.

5.13 Gleichbehandlung

Die Bieterin bestätigt, dass der Angebotspreis von EUR 16,- je Aktie für alle Inhaber von Angebotsaktien gleich ist, und dass die gesetzlichen Bestimmungen über die Gleichbehandlung aller Aktionäre während des Angebots eingehalten werden.

Geben die Bieterin oder mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger während der Laufzeit dieses Angebotes eine Erklärung auf Erwerb von Angebotsaktien zu besseren Bedingungen als den in diesem Angebot angegebenen Bedingungen ab, so gelten diese besseren Bedingungen auch für alle anderen Inhaber von Angebotsaktien, auch wenn sie dieses Kaufangebot bereits angenommen haben.

Jede Verbesserung dieses Angebots gilt auch für Inhaber von Angebotsaktien, die dieses Angebot zum Zeitpunkt der Verbesserung bereits angenommen haben, es sei denn, dass sie widersprechen.

Erwerben die Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger innerhalb von neun (9) Monaten nach Ablauf der Nachfrist für die Annahme des Angebotes Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft und wird hierfür eine höhere Gegenleistung als im Angebot gewährt oder vereinbart, so ist die Bieterin gemäß § 16 Abs 7 ÜbG gegenüber jenen Beteiligungspapierinhabern, die das Angebot angenommen haben, zu einer Nachzahlung in Höhe des Unterschiedsbetrages

verpflichtet. Dies gilt nicht, soweit die Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger Aktien an BWT bei einer Kapitalerhöhung in Ausübung eines gesetzlichen Bezugsrechts erwerben oder für den Fall, dass im Zuge eines Verfahrens nach dem Gesellschafter-Ausschlussgesetz (Squeeze-out) eine höhere Gegenleistung erbracht wird.

Wenn die Bieterin eine kontrollierende Beteiligung an BWT innerhalb von neun (9) Monaten nach Ablauf der Nachfrist weiterveräußert, so ist nach Maßgabe des § 16 Abs 7 ÜbG ebenfalls eine Nachzahlung in Höhe des anteiligen Veräußerungsgewinnes an die Aktionäre, welche dieses Angebot (sei es auch innerhalb der Nachfrist) angenommen haben, zu erbringen.

Der Eintritt eines Nachzahlungsfalles wird unverzüglich von der Bieterin veröffentlicht. Die Abwicklung der Nachzahlung wird die Bieterin auf ihre Kosten binnen zehn (10) Börsetagen ab Veröffentlichung über die Annahme- und Zahlstelle veranlassen. Der von der Bieterin bestellte Sachverständige bestätigt durch Erklärung an die Übernahmekommission den Eintritt oder Nicht-Eintritt eines Nachzahlungsfalles.

6. Künftige Beteiligungs- und Unternehmenspolitik

6.1 Geschäftspolitische Ziele und Absichten

Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger halten bereits jetzt gemeinsam rund 28,20% des Grundkapitals und – unter Berücksichtigung der von der Zielgesellschaft gehaltenen eigenen Aktien – rund 30,01% der Stimmrechte an der Zielgesellschaft und beabsichtigen auch zukünftig, ein langfristiger, stabiler österreichischer Kernaktionär der Zielgesellschaft zu sein.

Die Bieterin ist vom Geschäftsmodell, der Strategie der Zielgesellschaft und ihrem Ziel – basierend auf der europäischen Marktführerschaft der Zielgesellschaft im Point of Entry Bereich (das sind Produkte und Verfahren zur Wasseraufbereitung unmittelbar beim Wasseranschluss) – durch den Einstieg in das Point of Use Consumer Geschäft (das sind Produkte und Verfahren zur Wasseraufbereitung unmittelbar vor dem Gebrauch des Wassers an der Wasserentnahmestelle, dh beim Wasserhahn) die Marke der Zielgesellschaft beim Konsumenten sichtbar zu machen, überzeugt. Im Rahmen ihrer "Value Strategie" verfolgt die Zielgesellschaft die Vision, gemeinsam mit ihren Beteiligungsunternehmen die international führende Wassertechnologie-Gruppe zu werden, mit Wachstum durch Innovation, geografischer Expansion, durch Wachstum in bestehenden Märkten mit bestehenden Technologien und durch kontinuierliche Prozessoptimierung, wobei das Wachstum langfristig aus dem eigenen Cashflow finanziert werden soll. Insbesondere den zuletzt von der BWT getätigten Einstieg in das Consumer-Geschäft (Point of Use Bereich) sieht die

Bieterin als wichtigen und richtigen Schritt an und sie unterstützt daher die mit dem Consumer-Geschäft verbundenen zusätzlichen Investitionen in den Ausbau von Produktions-, Entwicklungs- und Logistikkapazitäten sowie in den Aufbau der Marke "BWT" als führende Wassertechnologie-Marke.

Die Bieterin beabsichtigt daher nicht, ihren Einfluss als Hauptaktionärin in der Weise auszuüben, die aktuelle Strategie der Zielgesellschaft zu ändern, und zwar grundsätzlich unabhängig davon, wie hoch die Beteiligung der Bieterin und der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger nach Abschluss des gegenständlichen Angebots sein wird. Am eingeschlagenen Weg soll festgehalten werden, wie etwa dem jüngst in Angriff genommenen Ausbau des Produktionsstandorts in Mondsee (siehe dazu auch Punkt 6.3 unten). Gleiches gilt im Hinblick auf die grundsätzliche Beibehaltung der bisherigen Dividendenpolitik der Zielgesellschaft.

Die prinzipielle Fortsetzung der bisherigen Unternehmenspolitik der BWT auch nach Abschluss des gegenständlichen Angebots ist dabei insoweit gewährleistet, als Personen, die mit der Bieterin gemeinsam vorgehen, schon bisher Einfluss auf Geschäftspolitik und Strategie der Zielgesellschaft nahmen: Wie erwähnt, ist die Bieterin ein Akquisitionsvehikel der WAB-Gruppe. Der WAB-Gruppe gehört nun unter anderem Herr Andreas Weißenbacher an, der langjähriger Vorstandsvorsitzender der Zielgesellschaft ist und damit schon bisher maßgeblich und federführend die Entwicklung, Festlegung und Umsetzung der aktuellen Geschäftspolitik und Strategie der Zielgesellschaft beeinflusste. Zudem befinden sich unter den mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern auch langjährige Aufsichtsratsmitglieder der Zielgesellschaft, die in dieser Funktion ebenfalls an der aktuellen geschäftspolitischen und strategischen Ausrichtung der Zielgesellschaft mitwirkten. Schließlich ist WAB Privatstiftung, die bereits lange Jahre österreichischer Kernaktionär der Zielgesellschaft ist und die geschäftspolitische Entwicklung und strategische Ausrichtung der Zielgesellschaft mitgetragen hat, Teil der WAB-Gruppe. Vorbehaltlich aktuell nicht vorhersehbarer volks- und betriebswirtschaftlicher Einflüsse, Veränderungen der Marktgegebenheiten bzw des Marktumfelds, technologischer Neuerungen sowie sonstiger von der Zielgesellschaft nicht (unmittelbar) beeinflussbarer Faktoren, die sich auf die aktuelle Geschäftspolitik und Unternehmensstrategie auswirken können, beabsichtigt die Bieterin den von der Zielgesellschaft eingeschlagenen Weg fortzusetzen. Es sind sohin keine wesentlichen Veränderungen des Tätigkeitsbereichs der Zielgesellschaft und ihrer Beteiligungsunternehmen vorgesehen.

Daher wird das derzeitige Management die Zielgesellschaft aus heutiger Sicht und bis auf weiteres auch künftig leiten.

Das gegenständliche Angebot wird von der Bieterin zu einem Großteil fremdfinanziert (siehe Punkt 7.2 unten). Aus heutiger Sicht wird es zu keiner Belastung der Zielgesellschaft durch die Fremdfinanzierung des Angebots der Bieterin kommen.

Das Ziel des Angebots ist, so viele Aktien an der BWT wie möglich zu erwerben, und zwar jedenfalls in einem solchen Ausmaß, das es der Bieterin – zusammen mit den mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern – (auch) zukünftig ermöglicht, das Management der Zielgesellschaft bei der Umsetzung der Wachstums- und Innovationsstrategie zu unterstützen und gegebenenfalls durch strukturell-strategische Entscheidungen, die der Hauptversammlung der Zielgesellschaft vorbehalten sind, neue Entwicklungen – insbesondere im technologischen Bereich – in Angriff zu nehmen und umzusetzen. Aus heutiger Sicht verfolgt das Angebot nicht das Ziel, das alleinige Eigentum an der Zielgesellschaft zu erlangen und die Notierung der Aktien der BWT an der Wiener Börse zu beenden (Delisting) (siehe dazu auch Punkt 6.2 unten).

Allerdings steht der Bieterin – abhängig vom Ergebnis des Angebots – grundsätzlich auch die Möglichkeit offen, gesellschaftsrechtliche Strukturmaßnahmen zu setzen. Erwirbt die Bieterin durch das Angebot (oder mittel- bis langfristig nach Abschluss des Angebots durch weitere Erwerbe von Aktien der BWT) 90% oder mehr des Grundkapitals der Zielgesellschaft, so bestünde nach österreichischem Recht die Möglichkeit, insbesondere durch einen Squeeze-out nach den Bestimmungen des Gesellschafter-Ausschlussgesetzes ("**GesAusG**"), eine Beendigung der Börsenzulassung anzustreben. Auch andere gesellschaftsrechtliche Maßnahmen, für die bereits geringere Mehrheiten in der Hauptversammlung der Zielgesellschaft ausreichen, wie beispielsweise eine Verschmelzung der Zielgesellschaft auf eine nicht börsennotierte Kapitalgesellschaft, können zu einem Delisting führen. Zudem könnte der Depotvertrag zwischen BWT und Bank of New York aufgelöst und folglich der Handel mit ADRs/ADSs beendet werden (siehe dazu auch Punkt 6.2 unten).

Obwohl – wie erwähnt – ein Delisting aus heutiger Sicht nicht das primäre Ziel des Angebots ist und Pläne in Richtung eines Delistings nicht bestehen, so weist die Bieterin gleichwohl darauf hin, dass – abhängig vom Ausmaß der Beteiligung, das die Bieterin in Zukunft (nach Abschluss des gegenständlichen Angebots oder allenfalls durch in der Zukunft erfolgende weitere Erwerbe von Aktien der BWT) an der Zielgesellschaft halten wird – die rechtliche Möglichkeit besteht, gesellschaftsrechtliche Maßnahmen zu setzen, die zu einem Delisting führen können. Die Bieterin kann sohin aus heutiger Sicht nicht ausschließen und muss sich das Recht vorbehalten, dass sie bei Vorliegen der jeweils erforderlichen Voraussetzungen derartige nach österreichischem Recht zulässige Maßnahmen umsetzt. Unabhängig davon besteht bei einer besonders hohen Annahmquote (allenfalls gepaart mit weiteren in der Zukunft erfolgenden Erwerben von Aktien

der BWT durch die Bieterin) das Risiko, dass die Voraussetzungen für den Verbleib im Marktsegment "Prime Market" der Wiener Börse oder gar die gesetzlichen Zulassungserfordernisse für eine Notierung an einem geregelten Markt (insbesondere ein gesetzlicher Mindeststreubesitz) nicht mehr erfüllt sind (siehe dazu auch Punkt 6.2 unten). Verwirklicht sich dieses Risiko, wäre ein Ausscheiden der Aktien der BWT aus dem Marktsegment "Prime Market" und dem Amtlichen Handel der Wiener Börse die Folge.

6.2 Rechtliche Rahmenbedingungen und Börsenotierung

Abhängig vom Ergebnis des Angebots (Annahmquote) und den rechtlichen Rahmenbedingungen nach Durchführung des Angebots steht der Bieterin die Möglichkeit offen, das alleinige Eigentum an der Zielgesellschaft, insbesondere im Wege eines Squeeze-out nach den Bestimmungen des GesAusG oder durch andere gesellschaftsrechtliche Maßnahmen, zu erlangen.

Besitzt die Bieterin nach dem Closing des Angebots mindestens 90% des ausgegebenen Aktienkapitals, könnte sie den Ausschluss der restlichen Aktionäre in einem Verfahren nach dem GesAusG fordern. Die Berechnung der 90%igen Schwelle erfolgt ohne Berücksichtigung möglicherweise vorhandener eigener Aktien der Zielgesellschaft.

Weiters behält sich die Bieterin das Recht vor, die Notierung der Aktien der BWT an der Wiener Börse zu beenden, wodurch bei der Zielgesellschaft ein Kosteneinsparungspotenzial durch Wegfall der mit der Notierung verbundenen Listing- und Listingnebenkosten realisiert werden könnte. Dasselbe gilt für eine allfällige Auflösung des Depotvertrags zwischen BWT und Bank of New York und der damit verbundenen Beendigung des Handels mit den ADRs/ADSs.

Bei einer besonders hohen Annahmquote könnte die erforderliche Mindeststreuung des Grundkapitals / Marktkapitalisierung für einen Verbleib im Marktsegment "Prime Market" der Wiener Börse nicht mehr gegeben sein. So beträgt bei einem Streubesitz von zumindest 25% die Schwelle für die Marktkapitalisierung des Streubesitzes EUR 15 Mio; bei einem Streubesitz unter 25% EUR 30 Mio (die Euro-Beträge sind jeweils gemäß "Prime Market" Regelwerk zu valorisieren). Außerdem ist ein Widerruf der Zulassung zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse vorgeschrieben, wenn die gesetzlichen Zulassungserfordernisse nach § 66a Abs 1 Z 7 Börsegesetz (insbesondere ein gesetzlicher Mindeststreubesitz) nicht mehr erfüllt werden. Letzteres wäre dann der Fall, wenn ein Mindeststreubesitz von 10.000 Stück Aktien an BWT (rund 0,06% des Grundkapitals der BWT) unterschritten wird. Ein Ausscheiden aus dem Segment "Prime Market" und die potentielle Beendigung des Börsehändels würden zu einer voraussichtlich stark eingeschränkten Liquidität der Aktien führen und eine marktmäßige Preisbildung einschränken.

6.3 Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Standortsituation

Ein erfolgreiches Angebot hätte keine wesentlichen Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Standortsituation der Zielgesellschaft.

7. Sonstige Angaben

7.1 Transparenz allfälliger Zusagen der Bieterin an Organe der BWT

Weder die Bieterin noch die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger haben für den Fall der erfolgreichen Durchführung des Angebotes den Organmitgliedern der BWT eine über die aufrechten Bedingungen hinausgehenden vermögenswerten Vorteile angeboten oder gewährt.

7.2 Finanzierung des Angebotes

Ausgehend von einem Angebotspreis von EUR 16,- je Aktie ergibt sich für die Bieterin ohne Berücksichtigung der voraussichtlichen Transaktions- und Abwicklungskosten ein Gesamtfinanzierungsvolumen für das Angebot bei voller Annahme von EUR 187.697.472,-.

Die Bieterin verfügt über ausreichende Mittel zur Finanzierung des Angebots in Form von liquiden Mitteln und vor allem offenen Kreditlinien und hat sichergestellt, dass diese rechtzeitig zur Erfüllung des Angebots zur Verfügung stehen.

7.3 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das gegenständliche Angebot und dessen Abwicklung, insbesondere die bei Annahme dieses Angebots geschlossenen Kauf- und Übereignungsverträge, sowie nicht-vertragliche Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit diesem Angebot unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien, Innere Stadt, sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt.

7.4 Verbreitungsbeschränkungen / Restriction of Publication

7.4.1 Verbreitungsbeschränkungen

Außer in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften dürfen die vorliegende Angebotsunterlage oder sonst mit dem Angebot in Zusammenhang stehende Dokumente außerhalb der Republik Österreich weder veröffentlicht, versendet, vertrieben, verbreitet oder zugänglich gemacht werden. Die Bieterin

übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung für einen Verstoß gegen die vorstehende Bestimmung.

Das Angebot wird insbesondere weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika, deren Territorien oder anderen Gebieten unter deren Hoheitsgewalt abgegeben, noch darf es in oder von den Vereinigten Staaten von Amerika aus angenommen werden. Dieses Angebot wird weiters weder direkt noch indirekt in Australien oder Japan gestellt, noch darf es in oder von Australien oder Japan aus angenommen werden.

Diese Angebotsunterlage stellt weder ein Angebot von Aktien noch eine Einladung dar, Aktien an der Zielgesellschaft in einer Rechtsordnung oder von einer Rechtsordnung aus anzubieten, in der die Stellung eines solchen Angebotes oder einer solchen Einladung zur Angebotsstellung oder in der das Stellen eines Angebots durch oder an bestimmte Personen untersagt ist.

Inhaber von Aktien der Zielgesellschaft, die außerhalb der Republik Österreich in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen und/oder die das Angebot außerhalb der Republik Österreich annehmen wollen, sind angehalten, sich über die damit in Zusammenhang stehenden einschlägigen rechtlichen Vorschriften zu informieren und diese Vorschriften zu beachten. Die Bieterin übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung im Zusammenhang mit einer Annahme des Angebotes außerhalb der Republik Österreich.

7.4.2 Restriction of Publication

Other than in compliance with applicable law, the publication, dispatch, distribution, dissemination or making available of (i) this offer document, (ii) a summary of or other description of the conditions contained in this offer document or (iii) other documents connected with the offer outside of the Republic of Austria is not permitted. The bidder does not assume any responsibility for any violation of the above-mentioned provision. In particular, the Offer is not being made, directly or indirectly, in the United States of America, its territories or possessions or any area subject to its jurisdiction, nor may it be accepted in or from the United States of America. Further, this offer is not being made, directly or indirectly, in Australia or Japan, nor may it be accepted in or from Australia or Japan.

This offer document does not constitute a solicitation or invitation to offer shares in the Target Company in or from any jurisdiction where it is prohibited to make such invitation or solicitation or where it is prohibited to launch an offer by or to certain individuals. The Offer will neither be approved by an authority outside the Republic of Austria nor has an application for such an approval been filed.

Shareholders who come into possession of the offer document outside the Republic of Austria and/or who wish to accept the offer outside the Republic of Austria are advised to inform themselves of the relevant applicable legal provisions and to comply with them. The Bidder does not assume any responsibility in connection with an acceptance of the Offer or its acceptance outside the Republic of Austria.

7.5 Berater

Als Berater der Bieterin sind tätig:

- DORDA BRUGGER JORDIS Rechtsanwälte GmbH, FN 188155 z, Universitätsring 10, A-1010 Wien, ist der Rechtsberater der Bieterin und ihr Vertreter gegenüber der Übernahmekommission;
- Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, FN 36059 d, Renngasse 1/Freyung, A-1013 Wien, ist der Sachverständige der Bieterin gemäß § 9 ÜbG.

7.6 Weitere Auskünfte

Für weitere Auskünfte zum Angebot sowie Auskünfte betreffend die Abwicklung steht Frau Gerda Egger, WAB Privatstiftung, Vorsitzende des Stiftungsvorstands, unter der Telefonnummer +43/(0)6232/21058 und Faxnummer +43/(0)6232/21058-20 während der üblichen Geschäftszeiten zur Verfügung.

Für weitere Auskünfte zur Abwicklung des Angebots steht auch die Zahl- und Annahmestelle, Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Europaplatz 1a, A-4020 Linz, Herr Rupert Würdinger, unter der Telefonnummer +43/(0)732/65963660 und der E-Mailadresse wuerdinger@rlbooe.at während der üblichen Geschäftszeiten zur Verfügung.

Weitere Informationen erhalten sie auf den Websites der Zielgesellschaft (www.bwt-group.com) und der österreichischen Übernahmekommission (www.takeover.at).

7.7 Angaben zum Sachverständigen der Bieterin

Die Bieterin hat Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Renngasse 1/Freyung, A-1013 Wien, gemäß § 9 ÜbG zu ihrem Sachverständigen ernannt.

Mondsee, am 9.10.2012

Aquivest GmbH

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'W. Hochsteger', written over a horizontal line.

Dr Wolfgang Hochsteger
Geschäftsführer

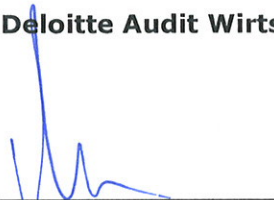
8. Bestätigung des Sachverständigen gemäß § 9 ÜbG

Auf Grund der von uns durchgeführten Prüfung gemäß § 9 Abs 1 Übernahmegesetz (ÜbG) können wir feststellen, dass das öffentliche Pflichtangebot der Aquivest GmbH an die Aktionäre der BWT Aktiengesellschaft vollständig und gesetzmäßig ist und insbesondere die Angaben über die gebotene Gegenleistung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.


Aquivest GmbH stehen die zur vollständigen Erfüllung des Angebots erforderlichen Mittel rechtzeitig zur Verfügung.

Wien, am 9.10.2012

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH



Mag Walter Müller



Dr Claudia Fritscher